

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 38/10 BH

L 9 AL 191/07 (Bayerisches LSG)
S 37 AL 756/04 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juli 2010 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und ihm Rechtsanwalt Dr. M. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob PKH für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (*stRspr*, vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen.
- 3 Gegenstand des Rechtsstreits ist nach dem Antrag, den der anwaltlich vertretene Kläger vor dem LSG gestellt hat, sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Feststellungen des LSG der geltend gemachte Anspruch auf Verurteilung der Beklagten, Arbeitslosenhilfe (Alhi) über den 31.12.2004 hinaus bis 31.1.2008 zu bewilligen, wobei sich der Kläger darauf beruft, er wolle Alhi unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in Anspruch nehmen. Mit diesem Begehren kann der Kläger unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Erfolg haben.
- 4 Dass der Kläger nach Abschaffung der Alhi keinen Anspruch auf Bewilligung dieser Leistung über den 31.12.2004 hinaus hat und dass insoweit keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, ist in der Rechtsprechung sowohl des Bundessozialgerichts (BSG) als auch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geklärt (BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3; BVerfG, Beschluss vom 7.12.2010, 1 BvR 2628/07, DVBl 2011, 164). Geklärt ist ferner, dass die Abschaffung der Alhi auch für ältere Arbeitslose, die eine Erklärung nach § 428 SGB III abgegeben haben, nicht gegen höherrangiges Recht verstößt (BSG SozR 4-4300 § 428 Nr 3; BVerfG Beschluss vom 7.12.2010 aaO). In der Rechtsprechung sind die vom Kläger in seinem dem BSG zur Begründung des PKH-Gesuchs vorgelegten Schreiben vom 17.12.2010 vorgebrachten verfassungsrechtlichen Argumente (ua unechte Rückwirkung, Übermaßverbot, Interessenabwägung) umfassend berücksichtigt. Es steht somit fest, dass die auf Bewilligung von Alhi über den 31.12.2004 hinaus gerichtete Klage ohne Erfolg bleiben muss.



- 5 Am Fehlen einer Aussicht auf Erfolg ändert sich auch dann nichts, wenn - wie der Kläger in seinem Schreiben vom 17.12.2010 geltend macht - das Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 8.12.2006 verspätet abgesetzt worden ist oder die Verfahrensdauer insgesamt nicht angemessen iS der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gewesen sein sollte. Ein bei der Urteilsabsetzung dem SG unterlaufener Fehler ist als durch das LSG-Urteil geheilt anzusehen; im Übrigen kann nach der Rechtsprechung des BSG ohnehin trotz Vorliegens des Mangels der verspäteten Urteilsabsetzung durchentschieden werden, wenn die Klage unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begründet ist (*vgl BSGE 75, 74 = SozR 3-2500 § 33 Nr 12*). Eine Rüge überlanger Verfahrensdauer wäre im Beschwerdeverfahren bei dem vorliegenden Streitgegenstand ohne Aussicht auf Erfolg, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern das angefochtene Urteil auf einem solchen Mangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18; Beschluss des Senats vom 29.5.2008, B 11a AL 111/07 B; stRspr des BSG seit 2007; nicht mehr aktuell: Beschluss vom 13.12.2005, SozR 4-1500 § 160a Nr 11*).
- 6 Hinreichende Erfolgsaussicht iS des § 114 ZPO ergibt sich schließlich weder aus den Hinweisen des Klägers im Schreiben vom 17.12.2010 auf den PKH-Bewilligungsbeschluss des LSG vom 18.12.2009 noch aus seinem Vortrag, er habe die Berufung in Bezug auf den zunächst noch strittigen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 25.2.2003 nicht freiwillig zurückgenommen. Dem Beschluss des LSG vom 18.12.2009 ist zu entnehmen, dass es im Rahmen einer summarischen Prüfung hinreichende Aussicht auf Erfolg bezüglich des damals noch streitgegenständlichen Alg-Anspruchs sowie möglicher Auswirkungen auf den Anspruch auf Alhi als gegeben angesehen hat. Ob dem LSG vor dem Hintergrund der damals schon vorliegenden Rechtsprechung des BSG insoweit zu folgen war, kann offen bleiben. Jedenfalls ändert der genannte Beschluss des LSG nichts daran, dass ein Anspruch auf Alhi ab 1.1.2005 - wie ausgeführt - nicht besteht und dass der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger die Berufung, soweit auf die Gewährung von Alg über den 24.2.2003 hinaus gerichtet, zurückgenommen hat. Von dieser Berufungsrücknahme hat der Senat auszugehen; ein etwaiger Streit über die Wirksamkeit der Rücknahme wäre im Übrigen vor dem LSG zu führen (*vgl BSG SozR 1500 § 73 Nr 6*).
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen.

